

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 41 (1968)
Heft: 5

Artikel: Neuordnung der Wehrübungen in Deutschland
Autor: K.Sch.-H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-561006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuordnung der Wehrübungen in Deutschland

-UCP- Wie jede Armee, so schafft sich auch die Bundeswehr für den Verteidigungsfall eine Personalreserve. Der grösste Teil der 1,1 Millionen Reservisten, die zur Zeit mobilisiert werden könnten, wird dazu benötigt, die Bundeswehr auf volle Kriegsstärke aufzufüllen. Der Rest steht als Ersatz auf Abruf bereit. Im Jahre 1970 wird ein Reservistenpotential von 1,6 Millionen Mann erwartet, im Jahre 1980 wird sich die Zahl bei etwa 3,4 Millionen eingependelt haben. Dabei ist zu beachten, dass hiervon eine grosse Zahl als Arbeitskräfte in Schlüsselstellungen der für die Verteidigung und Versorgung wichtigen Betriebe unabkömmlich zu stellen ist. Auch für die zivile Verteidigung werden Arbeitskräfte benötigt. Eine Mobilmachung aber kann nur dann reibungslos ablaufen, wenn der Personalbedarf für alle für die Verteidigung wichtigen Einrichtungen gesichert ist.

Nach dem Wehrübungserlass gibt es Pflichtwehrrübungen und freiwillige zusätzliche Wehrrübungen. Für letztere wird der Arbeitsplatzschutz nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nur gewährt, wenn sie insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Einzelwehrrübungen sind Pflichtwehrrübungen oder freiwillige zusätzliche Wehrrübungen zur weiteren persönlichen Ausbildung des Wehrpflichtigen. Mobilmachungs-(Mob-)Übungen und Mob-Übungen als Alarmübungen sind ebenfalls Pflichtwehrrübungen. Sie aber dienen der schnellen Herstellung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft ganzer Mob-Truppenteile und Mob-Dienststellen. Eine Einzelwehrrübung dauert mindestens drei Tage, in der Regel vier Wochen, höchstens jedoch drei Monate.

Die Wehrpflichtigen sollen grundsätzlich zu ihrem Mob-Truppenteil bzw. zu ihrer Mob-Dienststelle, bei einer Mob-Einteilung zu Geräteeinheiten oder zu Wehrleitstellen (Verfügungsbestand) auf Dienstposten, die ihrer weiteren Ausbildung förderlich sind, oder zu fortbildenden Lehrgängen einberufen werden.

Wehrrübungspläne werden von den Führungsstäben der Teilstreitkräfte, dem Kommando der Territorialen Verteidigung und dem Bundeswehramt aufgestellt. Auf Grund dieser Planungen fordern Truppenteile oder militärische Dienststellen bei den einplanenden Stellen namentlich oder zahlenmässig Wehrpflichtige zur Ableistung von Einzelwehrrübungen an.

Einplanende Stellen sind Kreiswehrrersatzamt (KWEA), Abteilung P (Personal) des Bundesverteidigungsministeriums, Personalstammamt der Bundeswehr und die drei Stammdienststellen Heer, Marine und Luftwaffe.

Zwischen Anforderung und Beginn der Einzelwehrrübung soll ein Zeitraum von sechs Monaten liegen. Einzelwehrrübungen sind so zu planen, dass ein Wehrpflichtiger nach Möglichkeit nicht im gleichen Kalenderjahr zu einer Einzelwehrrübung als Pflichtwehrrübung und zu einer Mob-Übung herangezogen wird. Zwischen Zustellung des Einberufungsbescheides an den Wehrpflichtigen und dem Beginn der Einzelwehrrübung sollen in der Regel fünf Monate, bei Erstellung mindestens drei Monate liegen. Mit Einverständnis des Wehrpflichtigen und seines Arbeitgebers können die Fristen unterschritten werden. Das Bundesverteidigungsministerium weist darauf hin, dass in der Anlaufzeit die Fristen, namentlich die für die Ersatzstellung, nicht immer eingehalten werden können. Je mehr Anträge auf Zurückstellung und Vorschläge auf UK-Stellung gestellt und berücksichtigt werden oder je länger sich die

Verfahren hinziehen, desto kürzer wird die Frist für die Ersatzstellung sein.

Ein enger Kontakt zwischen Übungstruppenteil, Kreiswehrrersatzamt und Reservisten wird angestrebt. Soweit die Reservisten auf Befragen ihres Übungstruppenteils ihre Zustimmung zu der vorgesehenen Einzelwehrrübung gegeben haben, soll das Einverständnis auf der Anforderung vermerkt werden. Die Industrie- und Handelskammern haben beim Bundesverteidigungsministerium wiederholt angeregt, die Einberufung zu einer Einzelwehrrübung zwischen Übungstruppenteil und Wehrpflichtigen vorher abzustimmen. Je mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, desto weniger Veranlassung ist für Zurückstellungsanträge, UK-Stellungsvorschläge und Ersatzstellungen gegeben. Viele zeit- und arbeitsraubende Verfahren können vermieden werden. Von Offizieren und Unteroffizieren d. R. ist zu hören, dass in der Kontaktpflege zu wenig geschieht. Dem aktiven Kompanie- und Batteriechef sind die für eine Mobilmachung vorgesehenen Reservisten bekannt. Er sollte sie ansprechen, nicht nur um die Übungstermine abzustimmen, sondern um auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit von aktiver Truppe und Reservisten zu stärken.

Wehrpflichtige dürfen frühestens zwölf Monate nach Ableistung einer Pflichtwehrrübung oder nach Entlassung aus dem Grundwehrrdienst zu einer Pflichtwehrrübung einberufen werden. Diese Schonfrist gilt nicht für Mob-Übungen und Mob-Übungen als Alarmübungen. Ihre Vorbereitung und Durchführung sind in Sonderbestimmungen geregelt. So sind die Fristen für die Einberufungen zu Mob-Übungen und zu Mob-Übungen als Alarmübungen kürzer. Es ist jedoch das Ziel, dass zwischen Anforderung und Beginn der Mob-Übung ein Zeitraum von drei Monaten liegen soll. Dadurch würde für die Frist zwischen Zustellung des Einberufungsbescheides und dem Beginn der Mob-Übung mehr Zeit als die bisher üblichen sechs Wochen gewonnen. Zurück- und UK-Stellungen von Mob-Übungen sollen möglichst ausgeschlossen sein. Da die mobilgemachte Einheit im allgemeinen zwei Wochen in ihrer Kriegsaufgabe üben soll, ist eine solche Übung wenig sinnvoll, wenn ein Teil der für die Mobilmachung vorgesehenen Soldaten bei der Übung fehlt. Mob-Übungen als Alarmübungen werden kurzfristig angeordnet, um den Ablauf der Mobilmachung, also das schnellstmögliche Herstellen der Verteidigungsbereitschaft, zu üben.

Freiwillige zusätzliche Wehrrübungen können als Pflichtwehrrübungen angerechnet werden, wenn die Bundeswehr ein besonderes Interesse an der Übung hat. Von einem Reservisten, der sich freiwillig zu einer zusätzlichen Wehrrübung meldet, kann erwartet werden, dass er als Arbeitnehmer zuvor das Einverständnis seines Arbeitgebers einholt. Das beste Mittel der Unternehmensleitung, vor Überraschungen durch Einberufungen von Betriebsangehörigen sicher zu sein, dürfte immer noch die Erfassung der im Unternehmen tätigen Wehrpflichtigen in einer «Wehrrdienstkartei» sein. Die Daten einer solchen Kartei geben einen gewissen Aufschluss, wann mit der Einberufung zum Grundwehrrdienst, zu einer Einzelwehrrübung oder zu Mob-Übungen zu rechnen ist. Eine Einberufung zu diesen Mob-Übungen setzt im allgemeinen eine «Mob-Beorderung» voraus.

Ebenso wichtig für die Unternehmen ist, dass die Fristen zwischen Einberufung und Beginn einer Einzelwehrrübung ohne

Das schwarze Brett

Einverständnis des Arbeitgebers nicht unterschritten werden dürfen. Die Ausdehnung der Fristen soll dem Arbeitgeber, dem Wehrpflichtigen — vor allem auch beruflich Selbständigen — und der Bundeswehr eine langfristige Planung ermöglichen.

Die militärische Verwendung des Wehrpflichtigen soll mit seiner beruflichen Ausbildung und Tätigkeit soweit wie möglich in Einklang gebracht werden. Bei der Einplanung zu einer Einzelwehrübung sind die bisherige militärische Ausbildung, die zivilberufliche Ausbildung und Tätigkeit und sonstige für die Bundeswehr förderlichen Kenntnisse zu berücksichtigen. In der abschliessenden Beurteilung nach Wehrübungen ist auf zivilberufliche Kenntnisse und Erfahrungen, soweit sie für die militärische Verwendung von Bedeutung sind, einzugehen. Eignet sich der Reservist für eine spezielle militärische Verwendung, kann ihm der entsprechende Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

1966 sind 130 000 Reservisten zu Wehrübungen herangezogen worden. Den Wehrübenden müssen Wehrsold, Übungsgeld und Unterhaltssicherungsbeträge gezahlt werden. Die Aktivierung der Reservisten ist nicht nur eine Frage der Verteidigungsplanung, sondern auch eine Frage der Bereitstellung der benötigten Mittel. Trotzdem belastet eine mobilisierbare Personalreserve Wirtschaft und Finanzen weit weniger als eine in «absoluter Präsenz» gehaltene Bundeswehr.

K. Sch.-H.

Jubiläums-Patrouillenlauf der Sektion Uri

Am 11. Mai 1968 führt die Sektion Uri aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens einen Jubiläums-Patrouillenlauf durch (zusammen mit dem UOV Uri). Leider haben sich aus den Sektionen des EVU bloss 8 Patrouillen gemeldet. Diesen wünschen wir einen recht guten Erfolg, und der Sektion Uri gratulieren wir herzlich zu ihrem Jubiläum.

Veranstaltungen unserer Sektionen

Sektion Aarau: Uebermittlungsdienst an den Frühjahrs-Pferderennen in Aarau am 5. und 12. Mai.

Sektion Basel: Uebermittlungsdienst am ACS-Bergrennen in der Ajoie, 4. Mai 1968.

Sektion Bern: Uebermittlungsdienst am Berner Zwei-Tage-Marsch vom 17. bis 19. Mai; Uebermittlungsdienst an der Flugzeugschau auf dem Berner Belpmoos am 25. und 26. Mai; Abschluss des fachtechnischen Kurses SE-222 am 2. und 9. Mai.

Sektion Biel/Bienne: Besichtigung der Telephonzentrale Biel am 3. Mai; Uebermittlungsdienst am Bieler Volksmarsch am 11. Mai.

Sektion Lenzburg: Feier zum 25jährigen Bestehen der Sektion am 4. Mai.

Sektion Luzern: Kegelabend am 2. Mai in der Kegelhalle an der Löwenstrasse; Uebermittlungsdienst an der nationalen Ruderregatta in Stansstad vom 11. und 12. Mai; Fachtechnischer Kurs T-100 vom 15. bis 22. Mai; Sektionswettschiessen im Stand Zihlmatt ab 13.30 Uhr am 18. Mai; Einrichten und Betrieb verschiedener Lautsprecheranlagen am Eidgenössischen Feldschiessen vom 25. und 26. Mai sowie an den Vorschüssen vom 14. und 16. Mai.

Sektion Mittelrheintal: Abschluss des fachtechnischen Kurses T-100 am 4 und 25. Mai sowie am 1. Juni.

Sektion Solothurn: Uebermittlungsdienste am 5. Mai am Hans-Roth-Waffenlauf in Wiedlisbach und am 12. Mai am Orientierungslauf der Pfadfinderabteilung Stadt Solothurn.

Sektion St. Gallen: Uebermittlungsdienst am Nachtorientierungslauf der Luftschutz-Offiziersgesellschaft Ostschweiz am 11. und 12. Mai.

Sektion Thalwil: Fachtechnischer Kurs SE-206/Sprechfunk am 1., 8., 11. und 15. Mai; Orientierungsfahrt am 11. Mai.

Sezione Ticino: Servizio trasmissione 18 e 19 maggio; esercizio in campagna, 25 maggio.

Sektion Thurgau: Fachtechnischer Kurs Draht am 25. und 26. Mai 1968 in Romanshorn.

Sektion Uri/Altdorf: Jubiläumspatrouillenlauf 25 Jahre Sektion Uri am 11. Mai; fachtechnischer Kurs T-100 im Mai/Juni.

Section Vaudoise: Manifestation commémorative du 25^e anniversaire de la section vaudoise et du 20^e du groupe local Av et DCA, 25 et 26 mai.

Sektion Zürcher Oberland/Uster: Uebermittlungsdienst an der TCS-Sternfahrt am 25. und 26. Mai.

Sektion Zürich: Fachtechnischer Kurs «Filo», Beginn am 22. Mai; Besichtigung des Richtstrahlzentrums Felsenegg der PTT am 10. Mai.

**Inserate
im Fachblatt
bringen Ihnen
Erfolg!**